

(Nr. 456.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, die Beschlußfassung enthaltend über die zwischen beiden Kammern obwaltenden Differenzen bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Eichorius und Genossen, die kurhessische Verfassungsangelegenheit betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die Zweite Kammer ist allenthalben bei ihren früheren Beschlüssen stehen geblieben; es hat daher das Vereinigungsverfahren einzutreten, der Protokoll-Extract wird im Uebrigen an die dritte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 457.) Anzeige der dritten Deputation der Ersten Kammer, nach welcher dieselbe den Bericht der jenseitigen Kammer adoptirt hat über a) den Antrag des Herrn Abg. Emmrich wegen der Dauer der Leipziger Messen, auch mündliche Berichte zu erstatten bereit ist über b) die Petition einer Anzahl Ortsrichter des Gerichtsamtsbezirks Pegau um Erhebung des Pegauer Wochenblattes zum Amtsblatte und c) den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dehmichen und Genossen *ic.* wegen Abänderung einiger Paragraphen der Landgemeindeordnung.

Präsident v. Schönfels: Diese drei Gegenstände werden für morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(Nr. 458.) Die vierte Deputation der Ersten Kammer zeigt an, daß sie die jenseits erstatteten schriftlichen Berichte adoptirt hat über a) die Petition des Stadtraths zu Thum und Genossen, um Verlegung des Gerichtsamtes von Ehrenfriedersdorf nach Thum; b) die Beschwerde des Handlungscommis Krenkel zu Schneeberg wegen seiner Beziehung zu den städtischen Abgaben.

Präsident v. Schönfels: Auch diese beiden Berichte sollen Gegenstände bilden für die morgende Tagesordnung.

(Nr. 459.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 13. Juni 1861, enthaltend die Berathung des Berichts über Pos. 34 a des Ausgabebudgets des Departements der Finanzen, die Academie für Forst- und Landwirthschaft zu Tharandt betreffend.

Präsident v. Schönfels: Als ein Finanzgegenstand gehört dieser Protokoll-Extract zur Competenz der zweiten Deputation.

(Nr. 460.) Herr Major v. Serre allhier überreicht 35 Exemplare der Druckchrift: „Die Schillerlotterie“ *ic.* zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident v. Schönfels: Die Vertheilung hat stattgefunden, soweit die Exemplare eben gereicht haben; der Dank dafür wird im Protokoll niedergelegt werden. Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Eine Entschuldigung ist eingegangen vom Herrn Freiherrn v. Biedermann, dessen Urlaub bekanntlich mit dem gestrigen Tage ablief. Derselbe zeigt an, daß ihn ein rheumatisches Leiden befallen habe, welches ihn hindere, nach seinem Urlaube wieder einzutreffen. Er wird jedoch, sobald das Uebel gehoben sein wird, sofort in der Kammer wieder erscheinen.

Herr Kammerherr v. Melsch hat eine Anzeige im Namen der vierten Deputation zu machen.

Kammerherr v. Melsch: Ein gewisser Carl Friedrich Philipp aus Dorn bei Pulsnitz bittet in einer ziemlich umfangreichen Eingabe die Ständeversammlung, „sie wolle in einer gegen ihn anhängigen Zolldefraudationsache sich seiner annehmen, die ganze Untersuchungsache einer strengen Prüfung unterwerfen und ihm zu seinem Recht behülflich sein“. Da jedoch die Eingabe an Unklarheit und gänzlich unterlassener Beiseinigung der darin angeführten Thatsachen leidet, sie aber überhaupt nicht, wenigstens in ihrem jetzigen Stadium, vor das Forum der Ständeversammlung gehört, so ist sie nach Ansicht der vierten Deputation Ihrer Kammer auf Grund der Bestimmungen §. 115 sub e und h der Landtagsordnung als formell unzulässig zu bezeichnen, was ich mir erlaube, hiermit im Auftrage der vierten Deputation auf Grund der Bestimmung §. 117 der Landtagsordnung der hohen Kammer anzuzeigen. Da die Petition im Allgemeinen an die Ständeversammlung gerichtet ist, so würde sie noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, wohin der Antrag der vierten Deputation geht. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über diesen Antrag des Herrn v. Melsch zu sprechen wünscht? — Wo nicht, so frage ich die Kammer, ob sie die fragliche Petition auf den Antrag der vierten Deputation auf Grund von §. 115 sub e und h der Landtagsordnung als formell unzulässig ansehen will? — Einstimmig Ja.

Dieselbe wird aber noch aus dem vom Herrn Vorstand der vierten Deputation angegebenen Grunde an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Wir wenden uns nun zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der adoptirte Bericht der Zweiten Kammer über das königliche Decret, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker und die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben betreffend. Herr Secretär Wimmer wird als Referent die Güte haben, uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Secretär Wimmer: Das eben erwähnte allerhöchste Decret ist der zweiten Deputation am 11. Juni dieses Jahres zur Berichterstattung übertragen worden. Die Ratification des zwischen den Zollvereinsregierungen in Frage stehenden Uebereinkommens muß bis zum 25. dieses Monats erfolgen. Bei dieser Dringlichkeit des Gegenstandes hat sich die Deputation erlaubt, den gründlichen, von der jenseitigen Deputation der Zweiten Kammer erstatteten Bericht zu adoptiren, mit dessen Inhalt und Anträgen die diesseitige Deputation vollständig einverstanden ist. Das allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

(S. L. M. II. K. S. 2671 flg.)